

# Satzung ChristophorusHaus e. V. - Freies Familienzentrum

## 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen *ChristophorusHaus e. V. mit dem Beinamen „Freies Familienzentrum“*.
- Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- Der Sitz des Vereins ist Burgstädt.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2. Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein versteht sich als soziokulturelles Zentrum und Begegnungsstätte zur Förderung zeitgemäßer Kinder- und Jugendarbeit, Familienbildung, von Kunst und Kultur und des gleichberechtigten Zusammenwirkens von Menschen aller Kulturkreise.

Vereinszwecke in diesem Sinne sind:

- die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO);
- die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO);
- die Förderung der Erziehung und Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO);
- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO);
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer und Behinderte (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO);
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO)
- die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie (§ 52 Abs. 2 Nr. 19 AO).

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Soziokulturelle und alternative Betreuungsangebote für Kinder & Jugendliche, u.a. mittels erlebnispädagogischen Camps, thematischer Angebote in den Kunsthandwerkstätten des Vereins; alternative Freizeitangebote im Allgemeinen und andere dem Zwecken dienenden Aktivitäten;
- Alternative, Familien fördernde Freizeitangebote, wie Familienkunstcamps, thematische Wanderungen, etc.
- offene Kunsthandwerksangebote für Erwachsene, Jugendliche und Kinder;
- freie Musikschule und musische Workshops für Erwachsene, Jugendliche und Kinder;
- Kunsthandwerkliche Workshops und Projekte in Kindergärten, Schulen, sonstigen Einrichtungen und bei öffentlichen Veranstaltungen.
- Gruppentreffs von Interessengemeinschaften (Mutter & Kind Gruppe, Männergruppe, spiritueller Stammtisch, Gib und Nimm Arbeitsgruppe, BGE – Arbeitskreis, Selbsthilfegruppen, etc.). Entwicklungszusammenarbeit in Gemeinschaften ohne Ausgrenzung, Förderung des sozialverantwortlichen, ehrenamtlichen Engagements;
- Kulturelle und weiterbildende Veranstaltungen; dazu gehören auch Konzerte, Vorträge, Workshops, Themenabende: gesunde Ernährung, Erziehung, alternative Heilkunst, Gib und Nimm, Essen für Alle, Buchvorstellungen, Lesungen, Podiumsdiskussionen, Kunstausstellungen, etc., bevorzugt in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen.

## § 3. Gemeinnützigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# Satzung ChristophorusHaus e. V. - Freies Familienzentrum

## § 4. Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Grundsätze, Ziele und seinen Zweck bejahen und seine Entwicklung fördern. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme besteht nicht.
- Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt. Ordentliche Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit und sind stimmberechtigt.
- Alle Mitglieder entrichten Beiträge nach einer durch den Vorstand vorgeschlagenen und durch die Mitgliederversammlung bestätigten Beitragsordnung.
- Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- Der Austritt ist nur Ende eines Monats mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen und in schriftlicher Form dem Vorstand gegenüber möglich.
- Mitglieder, die die Interessen des Vereins verletzen, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung wird dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## § 5. Organe des Vereins

Die Organe des ChristophorusHaus e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

## § 6. Mitgliederversammlung

- Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen. Die Einladung hat mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Mitglieder, die im Besitz einer E-Mail-Adresse sind, werden per E-Mail mit angeforderter Lesebestätigung eingeladen, wenn Sie diesem Verfahren zustimmen. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen. Für alle anderen Mitglieder erfolgt die Einladung schriftlich per Brief (Poststempel). Zu Mitgliederversammlungen, in denen Anträge nach Abs. 6 oder 7 (*Satzungsänderung/Änderung des Vereinszwecks*) oder § 9 (*Auflösung des Vereins*) behandelt werden sollen, muss ausschließlich per Brief eingeladen werden.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf durch den Vorstand schriftlich oder mündlich ohne Frist einberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder es unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangen.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anwesenheit beschlussfähig über alle Tagesordnungspunkte, die in der Einladung aufgeführt sind. § 6 Abs. 7 und § 9 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wenn nicht diese Satzung ein anderes vorsieht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden wie Neinstimmen gewertet.
- Beschlüsse sind zu protokollieren und in der Geschäftsstelle des Vereins einsehbar. Die Protokolle sind von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollant zu unterschreiben. Der Protokollant wird zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung von den anwesenden ordentlichen Mitgliedern festgelegt.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller eingetragenen Vereinsmitglieder. Eine schriftliche Stimmabgabe ist möglich.

## § 7. Vorstand, Geschäftsführung, Vertretung des Vereins

- Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Im Außenverhältnis vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Der Vorstand kann im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes ein Ersatzmitglied kooptieren, das sich zur nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl stellen muss.

# Satzung ChristophorusHaus e. V. - Freies Familienzentrum

- Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und stellt die Tagesordnung auf. Er stellt in der Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- Die Wahlperiode des Vorstandes beginnt einen Monat nach der Wahlversammlung. Sie endet einen Monat, nachdem ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig macht, soweit nicht Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen.

## § 8. Aufwandsersatz und Entgelte für Tätigkeiten im Auftrag des Vereins

- Für Vereinszwecke entstandene besondere Aufwendungen können den Mitgliedern auf Antrag in angemessenem Rahmen erstattet werden, soweit die Mittel des Vereins dies zulassen ohne den Zweck des Vereins zu gefährden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Für pauschale Aufwendungen (Fahrt- und Reisekosten) sollen die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes angewendet werden.
- Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Aufwandsersatz (§ 670 BGB). Der Aufwand ist nachzuweisen. Im Weiteren gilt § 5 (2) dieser Satzung.
- Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen bezahlt werden. Art und Umfang der Tätigkeiten und die vereinbarte Höhe der Entschädigung sind schriftlich festzuhalten. Soweit die Zahlungen im Sinne von § 3 Nr. 26 („Übungsleiterpauschale“) oder Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“) steuer- und sozialversicherungsfrei fließen sollen, hat der Empfänger schriftlich zu bestätigen, dass er die dazu notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

## § 9. Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine weitere Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder durch einfache Mehrheit beschließt. Auf die besondere Beschlussfähigkeit der zweiten Versammlung muss in der Einladung hingewiesen werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Waldorfschulverein Chemnitz e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde neu gefasst am: 2. April 2012